

Wirkungsvereinbarung

zwischen

**dem Fachbereich Soziales
der Stadt Leverkusen
Postfach 101140
51311 Leverkusen**

und

XXXX

Präambel

Ziel des Sozialgesetzbuches II und XII ist u. a. die Verwirklichung der Rechte der Leistungsberechtigten auf

- ein menschenwürdiges Leben
- Verselbständigung aus einer Hilfebedürftigkeit
- Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch Förderung und Erhalt der Erwerbsfähigkeit und (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Schuldnerberatung soll helfen, diese Ziele zu erreichen.

Die Schuldnerberatung der anerkannten Beratungsstellen hat u. a. zur Aufgabe, Überschuldeten zu helfen,

- ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage zu sichern
- der infolge der oft ausweglosen wirtschaftlichen Situation eingetretenen Destabilisierung der sozialen Situation und psychischen Befindlichkeit entgegenzuwirken
- eigenverantwortlich zu handeln hinsichtlich des Umgangs mit Konsumgütern und des zur Verfügung stehenden Einkommens
- die Gefährdung des Arbeitsplatzes durch die Folgen von Überschuldung abzuwenden
- ihre Schulden zu regulieren und neue Überschuldung zu vermeiden.

Im partnerschaftlichen Sinne erfolgen zwischen den Vertragspartnern Absprachen und Vereinbarungen über die Ziele und die zu erreichenden Wirkungen der Hilfen, die begleitende Unterstützung und die Mitwirkung der Betroffenen.

Dies vorausgesetzt schließt

- die Stadt Leverkusen, soweit zuständig für die Ausführung des Sozialgesetzbuches II und des Sozialgesetzbuches XII, nachfolgend „Stadt“ genannt,

mit dem Träger XXXXX

folgenden Vertrag zur Erbringung und Finanzierung qualifizierter Schuldnerberatung für alle vom Sozialgesetzbuch II und XII erfassten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Leverkusen.

§ 1 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt das Verfahren zur Erreichung der in der Präambel beschriebenen Ziele für die in § 2 dieses Vertrages genannten Personengruppen im Rahmen von § 16 a des Sozialgesetzbuches II sowie § 11 Abs. 5 des Sozialgesetzbuches XII und dessen Finanzierung. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Zusammenhang zu einer systematischen Zielverfolgung. Hierzu gehören ein kooperatives Qualitätsentwicklungsverfahren und Berichtswesen.

§ 2 Begünstigte Personen (Nutzer)

Die Beratung richtet sich

a) an leistungsberechtigte Einzelpersonen/Haushalte

sowie

b) an Adressaten von einzelfallübergreifenden Leistungen - **z.B.** Präventionsarbeit im Arbeits-/Jugendbereich und Multiplikatorenarbeit (z.B. Schulen, Behörden usw.)

Die unter a) aufgeführten Personen erhalten i. d. R. von der Beratungsstelle kostenlose Beratung, es sei denn, ihnen ist eine Eigenbeteiligung zumutbar.

Von den unter b) genannten Adressaten können Kostenbeiträge (z. B. für Seminare, Multiplikatorenschulungen u. sw.) durch die Beratungsstelle erhoben werden.

§ 3 Inhalte der Wirkungsziele und Indikatoren

- (1) Ziel der Beratung überschuldeter oder von Überschuldung bedrohter Leistungsberechtigter ist die Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Festigung geordneter sozialer Strukturen bzw. (Wieder)Teilhabe am Erwerbsleben.
- (2) Erster Schritt zur Zielerreichung ist eine einzelfallbezogene Basisberatung zur Erfassung der aktuellen individuellen Situation incl. Feststellung der persönlichen Ressourcen zur Überwindung der sozialen Hemmnisse.

Das Ergebnis dieser Basisberatung wird dokumentiert entweder durch

a) den Abschluss einer Beratungsvereinbarung zwischen Leistungsberechtigtem und Beratungsstelle, die die Schritte und Ziele der weiteren Zusammenarbeit regelt

oder

- b) die Feststellung der Beratungsstelle, dass der Leistungsberechtigte im Rahmen der Basisberatung soweit befähigt werden konnte, dass er aus eigenen Kräften vorhandene Hemmnisse bewältigen kann.
- (3) Ziel der auf dem Ergebnis der Basisberatung aufbauenden Betreuungsphase ist die Umsetzung bzw. Fortschreibung der unter Abs. 2a bezeichneten Beratungsvereinbarung.
- In diesem Rahmen ist auch jeweils die Frage der Dauer einer etwaig erforderlichen Nachbetreuung festzulegen.
- (4) Einzelfallunabhängiges Ziel von Schuldnerberatung ist die Erreichung breiter Bevölkerungsschichten zwecks Vermittlung von Informationen, die eine Überschuldung von Haushalten verhindern helfen.
Die Beratungsstelle verpflichtet sich im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zur Realisierung und dokumentiert die daraus resultierenden Wirkungen durch geeignete Darstellungen.
- (5) Die Beratungsstelle stellt die Zielerreichung gern. **Abs. 1 - 4** unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sicher.
Sie ist als geeignete Stelle nach § 305 Insolvenzordnung und dem entsprechenden Ausführungsgesetz (AGInsO) in NRW anerkannt.
- (6) Indikatoren für die Zielerreichung werden gemäß § 4 dieses Vertrages gemeinsam erarbeitet.
- (7) Die Beratungsstelle verpflichtet sich, ein Drittel der in der Stadt Leverkusen anfallenden unter Abs. 2 bis 4 aufgeführten Leistungen zu erbringen.
Über eine eventuell erforderlich werdende Anpassung von Qualität und Quantität der zu erbringenden Leistungen sind einvernehmliche Regelungen anzustreben.

§ 4 Qualitätsentwicklung

- (1) Qualitätsentwicklung ist eine dauerhaft wahrzunehmende Aufgabe. Sie beinhaltet eine permanente Orientierung an den in der Präambel und den Festlegungen der in § 3 genannten Zielsetzungen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Sinne zur aktiven gegenseitigen Information und Reflektion.
Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragspartner zu einem von der Stadt bzw. von ihrem Beauftragten durchzuführendem Qualitätscontrolling.
- (2) Zentrales Element der Qualitätsentwicklung ist ein regelmäßiger Abgleich der realen Entwicklung mit den vertraglich festgelegten Zielen sowie eine Entwicklung und Überprüfung von Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Beratungsstelle, an einem von der Stadt zu organisierendem Qualitätszirkel, aktiv teilzunehmen. Diesem Qualitätszirkel gehören die zuständigen örtlichen Leistungsträger des SGB II und SGB XII an sowie alle Schuldnerberatungsstellen in Leverkusen.

Weitere Beratungsstellen (z.B. Verbraucherberatung) können von der Stadt hinzugezogen werden.

Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens aber 1 x jährlich.

§ 5 Berichtswesen

- (1) Sofern durch einen Leistungsträger eine einzelfallbezogene Zuweisung erfolgt, verpflichtet sich die Beratungsstelle zur engen Kooperation mit der zuweisenden Stelle.
Insbesondere erfolgt einzelfallbezogen in geeigneter Form Mitteilung an die zuweisende Stelle über stattgefundene Erstkontakte (z. B. in Form einer Bestätigung gegenüber dem Ratsuchenden bei Aufsuchen der Beratungsstelle) sowie über vertiefende Beratungsergebnisse (z. B. Übersendung einer Ausfertigung der Beratungsvereinbarung, Mitteilungen über weiteren Beratungsverlauf).
- (2) Über einzelfallübergreifende Aktivitäten ist im Qualitätszirkel zu berichten. Aktivitäten anderer Institutionen in diesem Arbeitsfeld sind zu berücksichtigen.
- (3) Bis zum 31.3. eines Folgejahres erstellt die Beratungsstelle eine jährliche Statistik sowie einen Jahresbericht über ihre Zielereichung und Erfahrungen.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Beratungsstelle durch die Stadt erfolgt gem. § 16a SGB II und § 11 Abs. 5 Satz 4 SGB XII durch eine jährliche Pauschale unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Sparkassen- und Giroverbandes und zufließender öffentlicher Drittmittel, die für gleiche Zwecke bestimmt sind.
- (2) Für die aus diesem Vertrag durch die Beratungsstelle zu erzielenden Wirkungen zahlt die Stadt an die Beratungsstelle eine jährliche Vergütung in Höhe von XXXX
- (3) Die Auszahlung der Vergütung erfolgt in gleichen monatlichen Raten.
- (4) Die Beratungsstelle bemüht sich lfd. um ersetzende öffentliche Drittmittelfinanzierung für die gemäß § 3 zu erbringenden Leistungen und berichtet entsprechend.
- (5) Sofern sich eine erhebliche Abweichung bei der Drittmittelfinanzierung aller von der Stadt geförderten Schuldnerberatungsstellen ergibt oder die der in Abs. 2 festgelegten Vergütung zugrunde liegende Kalkulationsgrundlage sich erheblich verändert, wird unbeschadet der in § 7 vereinbarten Laufzeit die Höhe der Vergütung neu verhandelt.
Hierüber ist nach Aufforderung zur Verhandlung unverzüglich Einvernehmen auch unter möglicher Maßgabe einer fachlich vertretbaren Leistungsanpassung zu erzielen.
- (6) Im Rahmen des Qualitätszirkels gem. § 4 und auf der Basis der gem. § 3 zu erarbeitenden Indikatoren ist Einvernehmlichkeit über die Verteilung der städt. Mittel für die Gesamtfinanzierung aller Leverkusener Schuldnerberatungsstellen zu erzielen.

Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, entscheidet die Stadt über die Verteilung der Mittel.

Der Betrag gem. Abs. 2 wird in diesen Fällen unter Anwendung der Fristen in § 7 Abs. 1 entsprechend angepasst.

§ 7 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft und endet zum 31.12.2012, sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur sofortigen Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung, insbesondere bei Wegfall der Geschäftsgrundlage, bleibt unberührt.

§ 8 Vertragsänderungen

- (1) Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten in zulässiger Form nahe kommen.

§ 9 Rechtsnachfolge

Bei Übergang der Leistungserbringung auf einen Rechtsnachfolger verpflichtet sich die Beratungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass der gesamte Vertrag ebenfalls auf diesen übergeht.

Ein derartiger Vertragsübergang bedarf der Zustimmung der Stadt. Diese Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Leverkusen, _____

Leverkusen, _____

Stadt
Leverkusen

Geschäftsführer